

Nr. 51/2021
ausgegeben am: **08.10.2021**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchst-spannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)	218
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl in der Stadt Hagen am 26.09.2021	219
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre – Verfahren nach § 13a BauGB hier: a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren b) Satzungsbeschluss	220
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Hinweisbekanntmachung nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172)	222
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 7/19 (693) Markanaplatz - Verfahren nach § 13a BauGB hier: a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren b) Satzungsbeschluss c) Berichtigung des Flächennutzungsplans	222
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Altenhagen-Süd - vom 23.09.1993 hier: a) Satzungsbeschluss	224
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Boloh - vom 11.11.1993 hier: a) Satzungsbeschluss	225
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Eilpe-Zentrum - vom 23.09.1993 hier: a) Satzungsbeschluss	226
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Erweiterter Bahnhofsbereich - vom 25.03.1993. hier: a) Satzungsbeschluss	227
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Alchazidis	228
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Hohenlimburg Stadtplatz - vom 23.09.1993 hier: a) Satzungsbeschluss	228
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Innenstadt – vom 23.09.1993 hier: a) Satzungsbeschluss	229



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2021-4 Dortmund, den 24.09.2021

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)

Die Amprion GmbH und die Westnetz GmbH haben für den Neubau der 380-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der UA Garenfeld und dem Pkt. Ochsenkopf, Bl. 4319 und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk -Genna, Bl. 2307, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 10 km lange Abschnitt von der Schalt- und Umspannanlage Garenfeld bis zum Punkt Ochsenkopf. Der Planungsraum der Trasse verläuft durch das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Hagen und der Stadt Iserlohn im Märkischen Kreis.

Der Neubau erfolgt weitestgehend in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319 der Amprion GmbH sowie streckenweise in der bestehenden Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Genna, Bl. 2307 der Westnetz GmbH. Dazu werden vorhandene 220-kV- bzw. 110-kV-Freileitungen demontiert. Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Die Stromkreise der 110-kV-Freileitung werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Es sind insgesamt 35 Neubau-Masten als Ersatzneubau geplant.

Der 380-kV-Freileitungsabschnitt soll zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bis zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme Kruckel - Dauersberg übergangsweise in der 220-kV-Spannungsebene betrieben werden. Die Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg ist als Vorhaben Nr. 19 in den Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eingegangen. Die in den Bedarfsplan zum EnLAG aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Damit stehen für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Hagen Gemarkungen Garenfeld, Berchum und Hohenlimburg

Stadt Iserlohn Gemarkungen Letmathe und Oestrich

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

vom 19.10.2021 bis zum 18.11.2021 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-3233>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Hagen und Iserlohn unter

Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW sind die Rathäuser der Städte Hagen und Iserlohn nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Öffnungszeiten	
Stadt Iserlohn	Mo. - Mi. 08:00 - 6:00 Uhr
Rathaus II	Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Zimmer RII 137	Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Werner-Jacobi-Platz 12	Terminabsprachen unter der
58636 Iserlohn	Telefonnummer 02371/217-2352
Stadt Hagen	Mo. - Do. 08:30 - 15:45 Uhr
FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung	Fr. 08:30 - 12:30 Uhr
Rathaus I	Coronabedingt sind nur Termine einzelner Personen nach Absprache unter der Rufnummer 02331/207-3770 oder 02331/207-5921 möglich. Achten Sie bitte auf die örtlichen Coronabestimmungen zum Zeitpunkt der Auslage.
(Historisches Rathaus, Bauteil D)	
Zimmer D 208 a	
Rathausstraße 11	
58095 Hagen	

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

2. Dezember 2021

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den Städten Hagen und Iserlohn (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/-310>

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Da der Scoping-Termin nach § 5 UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung am 19.04.2013 stattgefunden hat, sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung erfüllt, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG aktuelle Fassung) nach der Fassung des UVPG durchzuführen ist, die vor dem 16.05.2017 galt.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgesichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, um bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bis einschließlich 2. Dezember 2021 eine Stellungnahme abgeben zu können. (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr

als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
 - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)
 - Geräuschgutachten
 - Umweltstudie
 - Teil A – Projektgrundlagen und Erläuterungsbericht Übersicht Trassenverlauf Neubau-, Rückbauleitungen, Provisorien und Varianten
 - Teil B – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt
 - Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft
 - Teil D – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Werner Isermann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl in der Stadt Hagen am 26.09.2021

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Wahlkreis 138 Hagen - Ennepe-Ruhr-Kreis I

Wahlberechtigte	201.594
Wähler	144.751
Ungültige Erststimmen	1.651
Gültige Erststimmen	143.100
Ungültige Zweitstimmen	1.142
Gültige Zweitstimmen	143.609

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Nienhaus, Ernst Christian	CDU	37.718
Schisanowski, Timo	SPD	47.581
Helling-Plahr, Katrin	FDP	13.531
Geitz, Andreas	AfD	14.419
Dr. Dahmen, Janosch	GRÜNE	17.954
Hentschel, Ingo	DIE LINKE	4.552
Sarakatsanos, Athanasios	Die PARTEI	2.830
Buschner, Sara	FREIE WÄHLER	2.122
Funk, Reinhard	MLPD	185
Effenberger, Markus	dieBasis	1.399
Tropp, Michael Stefan	Wir! Gemeinsam stark	809

Im Wahlkreis 138 Hagen - Ennepe-Ruhr-Kreis I ist damit der Wahlkreisbewerber Schisanowski, Timo - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	34.210
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	47.400
Freie Demokratische Partei (FDP)	16.179
Alternative für Deutschland (AfD)	13.760
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	17.237
DIE LINKE (DIE LINKE)	4.857
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.591
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.392
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	573
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	1.031
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	161
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	99
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	91
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	194
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	76
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	110
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	45
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	9
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.200
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	169
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	57
Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	235
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	32
Partei des Fortschritts (PdF)	56
>> Partei für Kinder, Jugendliche und Familien << - Lobbyisten für Kinder - (LfK)	162
Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	1.448
Volt Deutschland (Volt)	235
Hagen, 30.09.2021	Erik O. Schulz (Kreiswahlleiter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Bebauungsplan Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre –
Verfahren nach § 13a BauGB**

hier:

- a) **Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
b) **Satzungsbeschluss**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre – Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 22.06.2021 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt und sie ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Mitte, an der Grenze von Ernst zu Eppenhäusen. Das

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Plangebiet umfasst in der Gemarkung Eppenhause, in der Flur 5 die Flurstücke 48, 49, 115, 116 und 531 sowie in der Flur 7 das Flurstück 566 in seiner Gesamtheit und die Flurstücke 52, 204, 382, 460 und 506 zu Teilen.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre – Verfahren nach § 13a BauGB wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 13a und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
- c) (aufgehoben)
- d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
- e) bei Anwendung des § 4a Abs. 4 S. 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
- f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
- g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2a BauGB.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (aufgehoben)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeacht-

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

lich, wenn einzelne Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 S. 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre – Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre – Verfahren nach § 13a BauGB und die Begründung vom 22.06.2021 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 04.10.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Hinweisbekanntmachung nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172)

Die mir gemäß § 16 KorruptionsbG von den Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich erteilten Auskünfte liegen vom

11.10.2021 – 02.11.2021

bei der Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathaus an der Volme, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, 3. Etage, Zimmer A. 316 (Mo.-Do. 8:30-16:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Aufgrund der aktuellen Umstände wegen der Corona Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02331-2073508 gebeten.

Hagen, 07.10.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

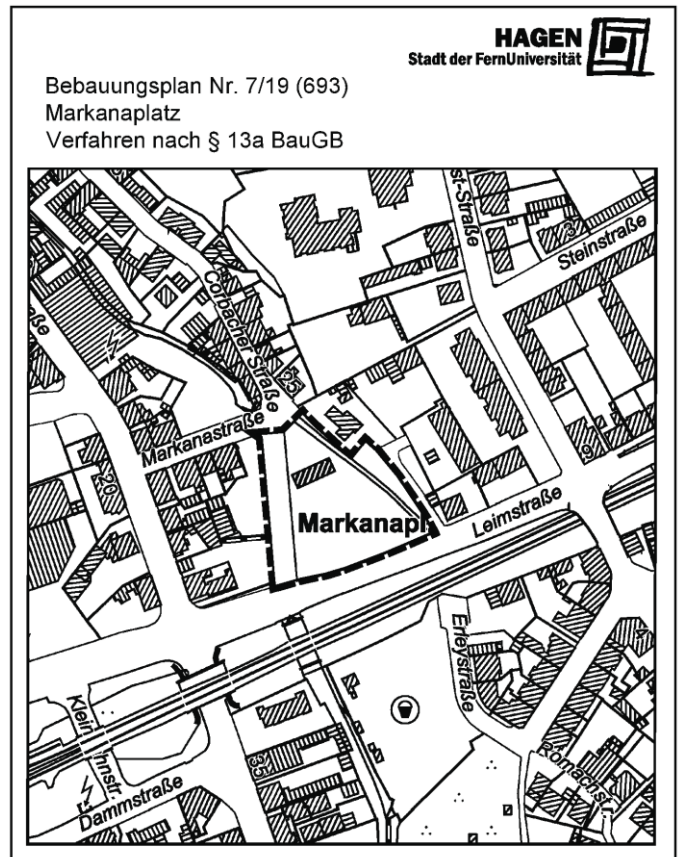
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 7/19 (693) Markanaplatz - Verfahren nach § 13a BauGB

hier:

- a) **Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
- b) **Satzungsbeschluss**
- c) **Berichtigung des Flächennutzungsplans**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 7/19 (693) Markanaplatz – Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Dem

Bebauungsplan ist die Begründung vom 27.07.2021 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt und sie ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

- c) Der Rat der Stadt Hagen beschließt, den Flächennutzungsplan der Stadt Hagen im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB an den Bebauungsplan anzupassen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7/19 (693) – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Haspe, in der Gemarkung Haspe, Flur 21 und umfasst das Flurstück 71 (Markanaplatz) sowie einen Teil des Flurstücks 194 (Corbacher Straße).

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7/19 (693) Markanaplatz - Verfahren nach § 13a BauGB wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 13a und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsanspruch kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden

sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - (aufgehoben)
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - bei Anwendung des § 4a Abs. 4 S. 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
- im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2a BauGB.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- (aufgehoben)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 S. 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/19 (693) Markanaplatz - Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 7/19 (693) Markanaplatz - Verfahren nach § 13a BauGB und die Begründung vom 27.07.2021 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geo-information und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 29.09.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Altenhagen-Süd - vom 23.09.1993

hier:

a) Satzungsbeschluss

Nach § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
der Stadt Hagen vom 07.10.2021
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes - Altenhagen-Süd -
vom 23.09.1993

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 23.09.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altenhagen-Süd“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Altenhagen-Süd“ ist durch die schwarz gestrichelte Umrandung im Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

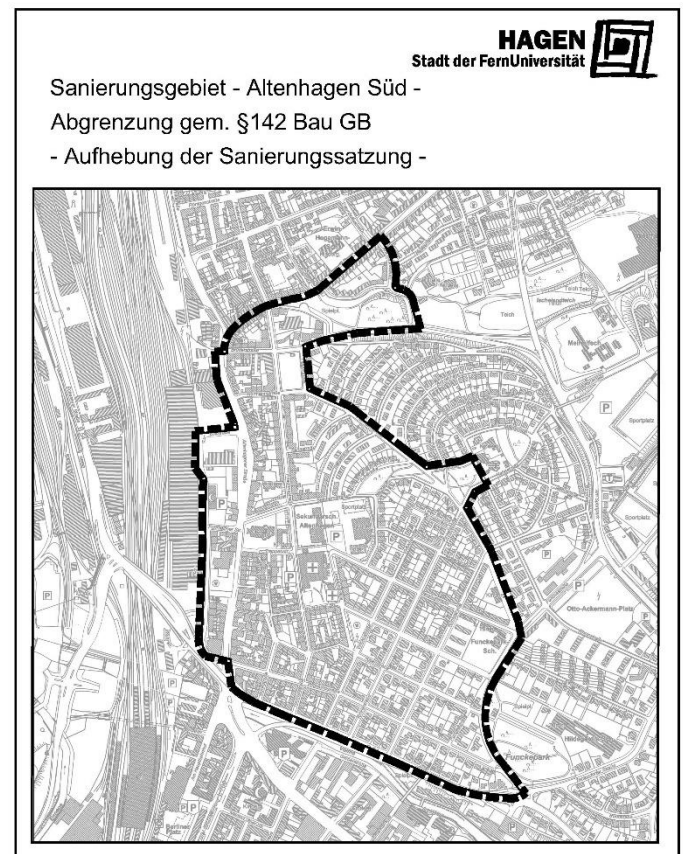
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss vom 07.10.2021 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Altenhagen-Süd - vom 23.09.1993 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

I. Hingewiesen werden auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

II. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Altenhagen-Süd – vom 23.09.1993 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung sowie der aufgeführte Geltungsbereich können während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 205 eingesehen werden. Jedermann kann die Vorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 07.10.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Boloh - vom 11.11.1993

hier:

a) **Satzungsbeschluss**

Nach § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
der Stadt Hagen vom 07.10.2021
über die Aufhebung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Boloh -
vom 11.11.1993

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 11.11.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Boloh“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Boloh“ ist durch die schwarz gestrichelte Umrandung im Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

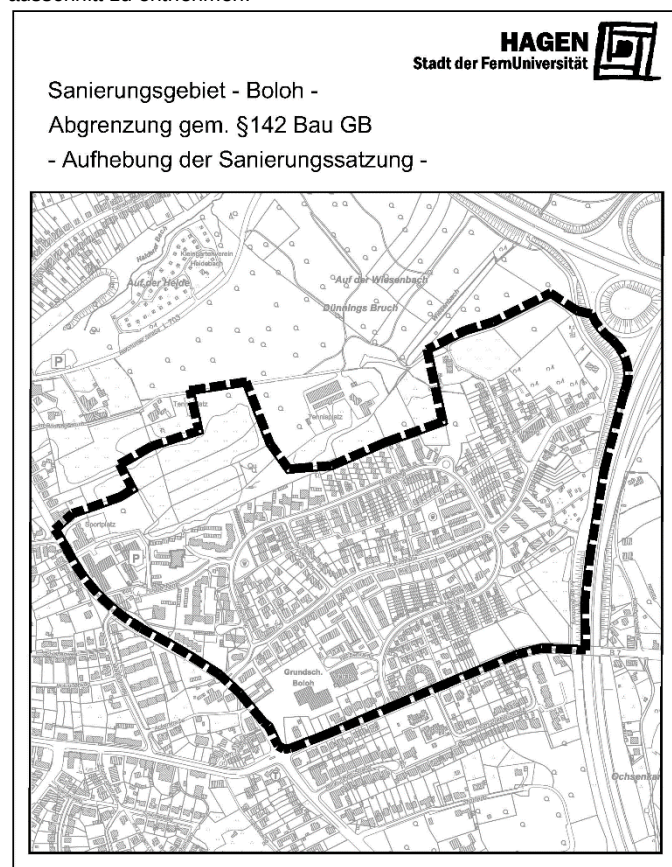
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss vom 07.10.2021 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Boloh - vom 11.11.1993 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

I. Hingewiesen werden auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

II. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Boloh - vom 11.11.1993 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung sowie der aufgeführte Geltungsbereich können während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 205 eingesehen werden. Jedermann kann die Vorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 07.10.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Eilpe-Zentrum - vom 23.09.1993

hier:

a) Satzungsbeschluss

Nach § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
der Stadt Hagen vom 07.10.2021
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes - Eilpe-Zentrum -
vom 23.09.1993

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 23.09.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Eilpe-Zentrum“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Eilpe-Zentrum“ ist durch die schwarz gestrichelte Umrandung im Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

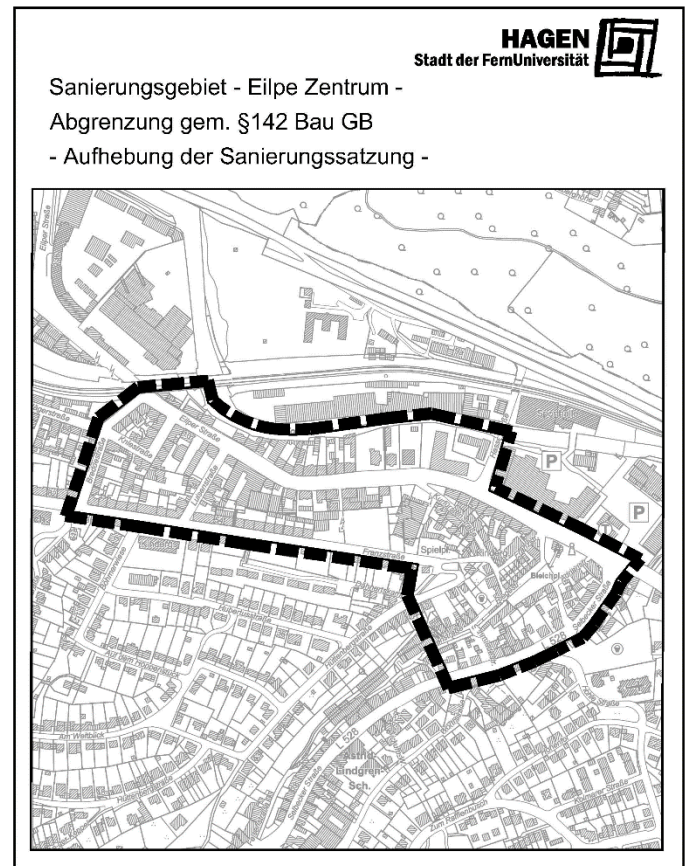
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss vom 07.10.2021 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Eilpe-Zentrum - vom 23.09.1993 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

I. Hingewiesen werden auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

II. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Eilpe-Zentrum - vom 23.09.1993 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung sowie der aufgeführte Geltungsbereich können während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 205 eingesehen werden. Jedermann kann die Vorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 07.10.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Erweiterter Bahnhofsbereich - vom 25.03.1993.

hier:

a) Satzungsbeschluss

Nach § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
der Stadt Hagen vom 07.10.2021
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes - Erweiterter Bahnhofsbereich -
vom 25.03.1993

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 25.03.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter Bahnhofsbereich“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Erweiterter Bahnhofsbereich“ ist durch die schwarz gestrichelte Umrandung im Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

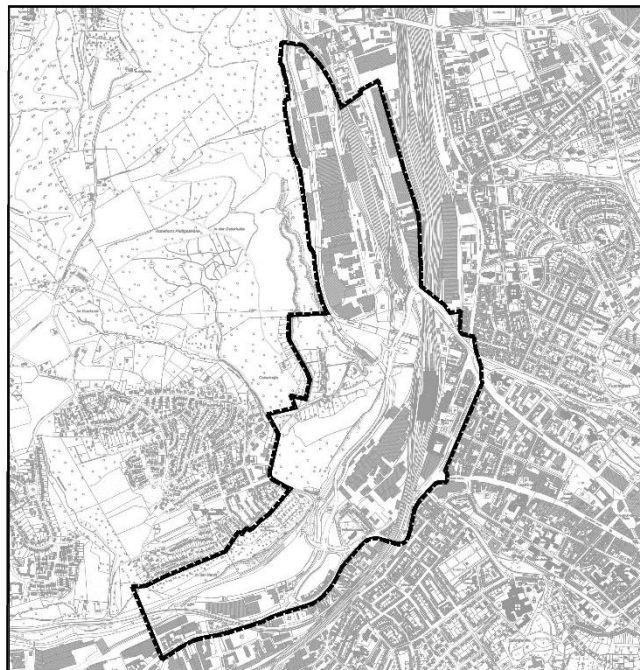
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss vom 07.10.2021 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Erweiterter Bahnhofsbereich - vom 25.03.1993 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-ausschnitt zu entnehmen:

HAGEN
Stadt der FernUniversität 

Sanierungsgebiet - Erweiterter Bahnhofsbereich -
Abgrenzung gem. §142 Bau GB
- Aufhebung der Sanierungssatzung -



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

I. Hingewiesen werden auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächen-nutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

II. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Erweiterter Bahnhofsbereich - vom 25.03.1993 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung sowie der aufgeführte Geltungsbereich können während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 205 eingesehen werden. Jedermann kann die Vorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 07.10.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Alchazidis, wohnhaft: „Nea Trapezounta, 60100 N. Pierias, Griechenland“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsschreiben der Stadt Hagen vom 06.10.2021, Aktenzeichen 55/7120-46269,42185.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Herrn Langkau, Zimmer D. 325, Tel. 207-2953, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 06.10.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Hohenlimburg Stadtplatz - vom 23.09.1993

hier:

a) Satzungsbeschluss

Nach § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
der Stadt Hagen vom 07.10.2021
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes - Hohenlimburg Stadtplatz -
vom 23.09.1993

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 23.09.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hohenlimburg Stadtplatz“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Hohenlimburg Stadtplatz“ ist

durch die schwarz gestrichelte Umrandung im Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

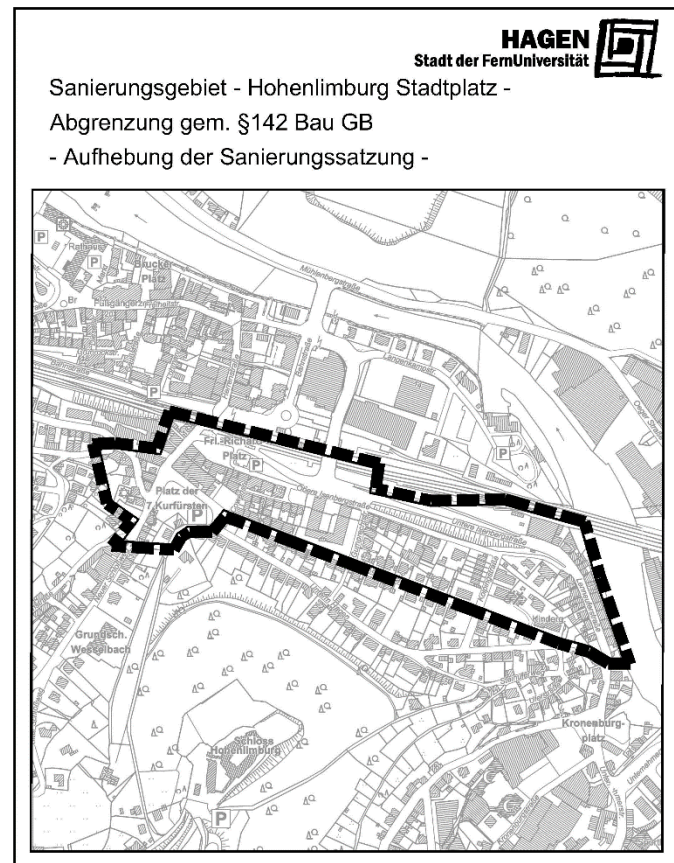
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss vom 07.10.2021 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes -- Hohenlimburg Stadtplatz - vom 23.09.1993 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-ausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

I. Hingewiesen werden auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

II. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der derzeit geltenden Fassung beim

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Hohenlimburg Stadtplatz - vom 23.09.1993 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung sowie der aufgeführte Geltungsbereich können während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 205 eingesehen werden. Jedermann kann die Vorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 07.10.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen vom 07.10.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Innenstadt - vom 23.09.1993

hier:

a) Satzungsbeschluss

Nach § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
der Stadt Hagen vom 07.10.2021
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes
- Innenstadt - vom 23.09.1993

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 23.09.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ ist durch die schwarze gestrichelte Umrandung im Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

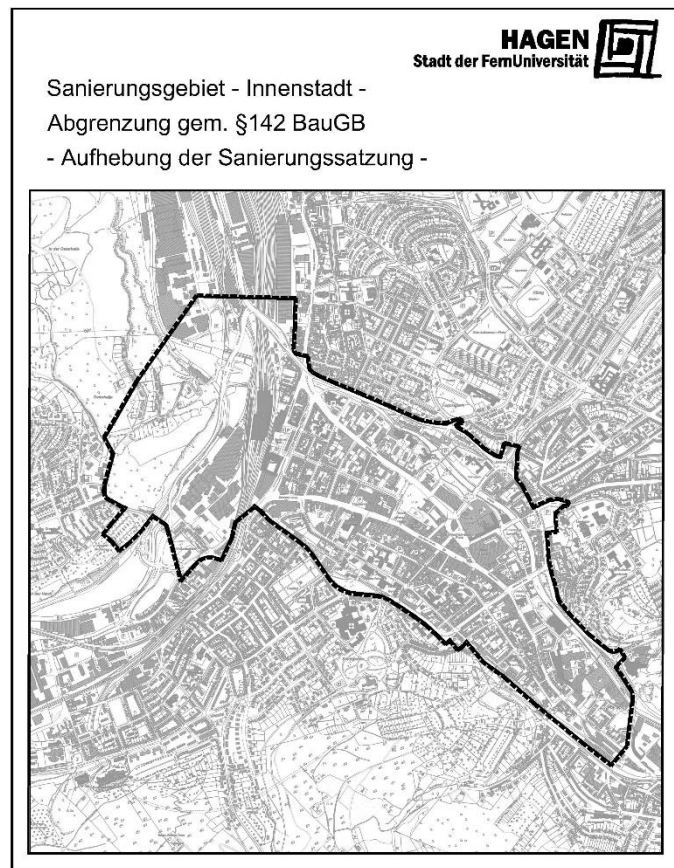
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss vom 07.10.2021 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Innenstadt - vom 23.09.1993 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

I. Hingewiesen werden auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

II. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Innenstadt - vom 23.09.1993 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung sowie der aufgeführte Geltungsbereich können während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 205 eingesehen werden. Jedermann kann die Vorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 07.10.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Beschaffung eines TLF 3000
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.10.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYBD
Glas- und Rahmenreinigung 2022
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.10.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYB2
Ersatzbeschaffung von drei Mannschaftstransportfahrzeugen
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 11.10.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYBQ
Beschaffung Defibrillatoren für die Hagener Schulen und Sportstätten - NEU
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.10.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYBT

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de